

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.03.1976

Geschäftszahl

1534/75

Rechtssatz

Ein Wirtschaftsgut, das dem Betrieb objektiv zu dienen bestimmt ist, gehört schon vor seiner Inbetriebnahme zum notwendigen Betriebsvermögen, wenn die Inbetriebnahme aus betrieblichen Gründen vorübergehend unterbleibt und das Wirtschaftsgut in der Zwischenzeit auch privat nicht genutzt wird. Ein solches Wirtschaftsgut konnte daher auch schon vor seiner Inbetriebnahme im Sinne des § 29 Abs 12 UStG 1972 zum Anlagevermögen eines Unternehmers gehören.